

*Eugen Ehrlich: Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913)*

4. Aufl., hrsgg. von Manfred Rehbinder, Berlin 1989

- [1] Da das Recht eine gesellschaftliche Erscheinung ist, so gehört jede Art der Jurisprudenz den Gesellschaftswissenschaften an, aber die eigentliche Rechtswissenschaft ist ein Teil der theoretischen Gesellschaftswissenschaft, der Soziologie. Die Soziologie des Rechts ist die wissenschaftliche Lehre vom Rechte. **S. 33**
- [2] Die lebendige Anschauung der menschlichen Verhältnisse von rechtlicher Art, die Verallgemeinerungen der Ergebnisse der Anschauung und die dazu gehörenden Entscheidungsnormen, das ist das Wissenschaftliche an der Jurisprudenz. So weit ist die Jurisprudenz tatsächlich eine Morphologie der rechtlichen Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens. **S. 402**
- [3] Allerdings handelt die Jurisprudenz zunächst nur von Rechtssätzen, die einem bestimmten, positiven Rechte angehören. Eben deswegen gibt sie, wenn sie von den Rechtssätzen zu den ihnen zugrundeliegenden Lebensverhältnissen gelangt, nur die Morphologie einer Gesellschaft, die von einem bestimmten positiven Rechte beherrscht wird. Aber die menschlichen Verhältnisse, von denen die Darstellung des Rechts ausgehen muß, sind von den Rechtssätzen unabhängig. Der Staat und dessen Organe, die Personen, das Eigentum, die dinglichen Rechte, die Verträge, das Erbe, finden sich überall, und bei Völkern annähernd derselben Gesittung und derselben wirtschaftlichen Entwicklungsstufe auch in einer Ausgestaltung, die neben Verschiedenheiten immer auch eine Reihe gemeinsamer Züge aufweist. Man darf also ganz gut daran gehen, alle diese Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf ein positives Recht darzustellen, wie das in der Volkswirtschaftslehre bei den wirtschaftlichen Rechtsverhältnissen längst geschieht. Deswegen ist auch ganz wohl eine allgemeine Rechtswissenschaft möglich, die, geradeso wie etwa die Volkswirtschaftslehre, nicht von einer durch ein bestimmtes Recht beherrschten Gesellschaft, sondern von der menschlichen Gesellschaft als solcher ihren Ausgangspunkt nähme. Das Gemeinsame der Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf die positiven Rechte, die für sie gelten, zusammenzufassen, die Verschiedenheiten nach ihren Ursachen und ihren Wirkungen zu erforschen, das ist die erste Aufgabe der soziologischen Wissenschaft vom Rechte. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, des Staats, Verwaltungs-, Straf-, Prozeßrechts ist bereits vieles in dieser Richtung geschehen: nur im Privatrecht fehlt es noch fast an allem. **S. 402 f.**
- [4] Das also ist das lebende Recht im Gegensatz zu dem bloß vor Gericht und den Behörden geltenden. Das lebende Recht ist das nicht in Rechtssätzen festgelegte Recht, das aber doch das Leben beherrscht. **S. 415**